



LAND BRANDENBURG

13

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Elbe-Elster | Lindenaer Str. 5 b | 03253 Doberlug-Kirchhain

Forstamt Elbe-Elster

CAD-Planung Kunze GmbH

Freibergerstr. 5
09569 Oederan

nur per E-Mail an: mail@cad-kunze.de

Bearb.: Elke Rehm
Gesch.Z.: LFB_SEDK_Obf-HL-
3600/248+8#291085/2024
Hausruf: +49 3533 7746
Fax: +49 3533 819702
FoA.Elbe-Elster@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Doberlug-Kirchhain, 06.08.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ der Gemeinde Sallgast (erneute formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.07.2024)

Sehr geehrter Herr Kunze,

die Unterlagen wurden gesichtet und geprüft.

Sie beabsichtigen Planungs- und Baurecht für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage in der Gemarkung Sallgast, Bereich Sallgast / Klingmühl zu schaffen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 01/2019 „Solarpark Sallgast“ wurden die vorhandenen bzw. die entsprechend dem Abschlussbetriebsplan „Lauchhammer I“ noch zu schaffenden Waldflächen berücksichtigt (Planzeichnung Entwurf vom 24.06.2024).

Allerdings planen Sie: (Begründung zum Entwurf vom 24.06.2024, S. 25) im Punkt M6 – Waldrandgestaltungsmaßnahmen: „Auflichtung des Pionierwaldrandes... und im Punkt M 10 – „Schaffung von Lichtungen und Ausstockung von Waldvegetation auf den Wanderkorridoren (Glattnatter).

M 6 – Waldrandgestaltungsmaßnahmen: Auflichtung des Pionierwaldrandes
Diese beabsichtigte Auflichtung des Waldrandes birgt die große Gefahr des Austrocknens der dahinterliegenden Bestockung. Wenn man sich die Lage der M 6 Flächen ansieht, sind fast ausschließlich Süd- und Westränder der bestehenden Waldflächen betroffen. Bevor eine mögliche Neupflanzung einen Sonnen- und

Dienstgebäude

Lindenaer Str. 5 b

Fax

(0331) 275484181

03253 Doberlug-Kirchhain

Windschutz bietet ist unter den derzeit herrschenden Wetterbedingungen mit einer Schädigung der angrenzenden Waldflächen zu rechnen. Nur ein dichter Waldsaum und Waldmantel ist ein Schutz vor Wind und Sonne.

M 10 – „Ausstockung und Auflichtung der Pionierwaldstadien, Schaffung von Lebensraummosaike (offene Bodenstellen, ...) Freistellen von Gleisschotterhaufen für Zielarten Zauneidechse und Glattnatter.... Anlage von 10 bis 15 Holzungsinself von jeweils 300 bis 500 m² Größe zur Habitatverbesserung der Zauneidechse und Glattnatter“.

Der mit M 10 bezeichnete Bereich ist eine bereits vorhandene Waldfläche (Abt 238 a 5). Hier gilt das Kahlschlagverbot.

Die beabsichtigte Neuschaffung eines LRT Biotops für bisher nicht vorkommende Arten stellt keinen Ausnahmegrund gem. § 10 Abs. 4 LWaldG dar, der das Verbot nach § 10 Abs. 1 S. 1 LWaldG aufhebt.

Diese naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnamen im Wald können nur im Einklang mit dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vorgenommen werden, d.h. die Waldeigenschaft muss erhalten bleiben und Kahlschläge sind untersagt.

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen im Hinblick auf die starken Waldschäden im Landkreis und die veränderten klimatischen Bedingungen keine Zerstörung vorhandener Waldstrukturen, insbesondere von stabilen Naturwaldstadien, zugunsten einzelner Arten vorzunehmen.

Mit Ausnahme dieser aufgeführten Maßnahmen wurde der Waldflächenerhalt in der Planung berücksichtigt.

Dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2019 der Gemeinde Sallgast wird mit der Forderung der Einhaltung der Bestimmungen des LWaldG zugestimmt.

Es ergeht vorsorglich der forstbehördliche Hinweis, dass die Abstände der neu zu erstellenden Solarmodule zu den angrenzenden, bereits vorhandenen Waldflächen so weit entfernt sein sollen, dass damit Gefahrenübergänge sowohl aus dem Wald heraus (bei Sturm umstürzende Waldbäume, Waldbrand) als auch vom Baufenster auf den Wald übergehend (Anlagenbrand) weder den Wald als auch nicht die Solarmodule beschädigen können.

Zu geringe Abstände der Solarmodule zu angrenzende Waldflächen ergeben keine Haftungsansprüche der Betreiber gegenüber den Waldbesitzern hinsichtlich Beschattung und eventueller Sturmschäden. Aus der Unterschreitung diesbezüglicher Abstandsmaße lassen sich auch keine nachträglichen Forderungen ableiten, dass

Waldbäume zu fällen sind, um eine Beschattung oder Schäden an den Solarmodulen auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lewandowski
Leiter Forstamt Elbe-Elster

Dieses Dokument wurde am 06.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.